

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

**die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation
im Kreis Groß-Gerau**

Der Kreis Groß-Gerau

vertreten durch den Kreisausschuss

- nachstehend „Kreis“ genannt -

und

die Städte und Gemeinden

**Biebesheim
Bischofsheim
Büttelborn
Gernsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Nauheim
Riedstadt
Stockstadt
Trebur**

vertreten durch den jeweiligen Magistrat oder Gemeindevorstand

- nachstehend „beteiligte Kommunen“ genannt -

**schließen gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (HessKGG) folgende Vereinbarung:**

§ 1

Vereinbarungsgegenstand, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Kreis und die beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung, eine in den Gewerbegebieten verfügbare Glasfaserinfrastruktur sowie ein leistungsfähiges Schulnetz und die Anbindung von Verwaltungseinrichtungen mit Glasfaser an.
- (2) Ziel ist der Aufbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen (möglichst flächendeckend 50 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit im Download, mindestens jedoch flächendeckend 25 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit im Download über eine entsprechende Erschließung der Kabelverzweiger der Deutschen Telekom), zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur in den beteiligten Kommunen.
- (3) Der Ausbau dieser Breitbandnetzinfrastruktur steht – insbesondere vor dem Hintergrund des durch die Deutsche Telekom angekündigten Eigenausbaus in einigen der beteiligten Kommunen – unter dem Vorbehalt seiner konkreten beihilfenrechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.

- (4) Der Kreis und die beteiligten Kommunen verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (5) Dazu wird der Kreis das Projektvorhaben „Breitband Kreis Groß-Gerau“ zum Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur für die beteiligten Kommunen initiieren und fortentwickeln. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich der Kreis auch Dritter bedienen. Vorgesehen ist insoweit bereits jetzt, dass die aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 25.06.2012 gegründete und zum 10.01.2013 in das Handelsregister eingetragene „Breitband Kreis Groß-Gerau GmbH“ die Aufgabenerfüllung vollziehen wird. Die vorgenannte Gesellschaft soll als Eigengesellschaft des Kreises auch Eigentümerin der zu errichtenden Breitbandnetzinfrastruktur werden.
- (6) Der Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur soll ab 2014 erfolgen. Der Netzbetrieb soll in 2015 aufgenommen werden.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis: Der Kreis übernimmt in Ausübung seiner Förder-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für die beteiligten Kommunen.
- (2) Außenverhältnis: Der Kreis oder ein von ihm bestimmter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner der finanzierenden Bank, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur sowie des Breitbandbetreibers (Carrier).
- (3) Die beteiligten Kommunen werden an den im Zusammenhang mit dem Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur anfallenden Kosten nicht beteiligt.
- (4) Die beteiligten Kommunen werden alle zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigten und zumutbaren Maßnahmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Kreis oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der beteiligten Kommunen keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur stehen.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen wird über die dauerhafte Berufung des/der jeweiligen Vorsitzenden der Bürgermeister-Kreisversammlung in den Aufsichtsrat der „Breitband Kreis Groß-Gerau GmbH“ sichergestellt.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Jede beteiligte Kommune wird dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung – soweit zumutbar – innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die beteiligten Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt, z.B. auf

Grundlage der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit oder vergleichbarer Förderprogramme, mit.

- (3) Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen – soweit zumutbar – für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur dem Kreis bzw. dem durch ihn bestimmten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (4) Die beteiligten Kommunen werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

§ 5

Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 20 Jahren und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Beteiligten zu erklären.
- (2) Der Kreis und die beteiligten Kommunen verpflichten sich, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, diese Vereinbarung unter Berücksichtigung der sich bis dahin geänderten Verhältnisse zu erneuern.
- (3) Die Vereinbarung wird erst mit Unterzeichnung durch sämtliche Vereinbarungsbeteiligten wirksam.

§ 6

Anzeigepflichtigkeit/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber anzuzeigen.
- (2) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die beteiligten Kommunen und der Kreis verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
- (4) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben und neu zu verhandeln.

Stadt Riedstadt

Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung

vom _____.

Für den Magistrat der Stadt Riedstadt

Riedstadt, _____ 2013

Werner Amend, Bürgermeister



Andreas Hirsch, Erster Stadtrat